



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Frau Stadträtin Sabine Pfeiler,
Herrn Stadtrat Dr. Reinhold Babor,
Herrn Stadtrat Marian Offman
und Herrn Stadtrat Otto Seidl
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

17.10.2016

Leben im Alter
Pflege und Gesundheit 1
Neue Aufgaben für die Heimaufsicht nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitäts-
gesetz

Antrag Nr. 14-20/A02118 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Marian Offman, Herrn StR Otto Seidl, Frau StRin Sabine Pfeiler
vom 12.05.2016, eingegangen am 17.05.2016
AZ. D-HAII/V1 4810-1-0068

Sehr geehrte Frau Stadträtin Pfeiler,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Babor,
sehr geehrter Herr Stadtrat Offman,
sehr geehrter Herr Stadtrat Seidl,

da für die Überprüfung der Pflegequalität durch ambulante Pflegedienste zu Hause ausschließlich die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände (ARGE) bayernweit zuständig ist, erlaube ich mir, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, Ihren Antrag als Brief zu beantworten. Aufgrund des erforderlichen Abstimmungsprozess war eine Beantwortung bedauerlicherweise nicht in der geschäftsordnungsgemäßen Zeit möglich. Für die gewährte Fristverlängerung möchte ich mich bedanken.

In Ihrem Antrag vom 12.05.2016 baten Sie darzustellen, nach welchen Kriterien die ambulante Pflege zu Hause und zu den stationären Einrichtungen neu hinzugekommene Wohnformen, wie ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen, überprüft werden und wie die Prüfkriterien auf die ambulanten Dienste, Initiatoren und Träger angewandt werden. In Abstimmung mit den Fachdienststellen des Sozialreferates und des Referates für Gesund-

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

heit und Umwelt möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Inkrafttreten des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) am 01.08.2008 führte zu einer Erweiterung des bis zu diesem Zeitpunkt auf die stationären Einrichtungen der Alten- und Behinderteneinrichtungen beschränkten Zuständigkeitsbereiches der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen- Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA/Heimaufsicht).

Seither werden neben den stationären Einrichtungen auch die ambulant betreuten Wohngemeinschaften der Altenhilfe mit ihren maximal 12 Bewohnerinnen und Bewohnern jährlich wiederkehrenden Regelprüfungen unterzogen und darüber hinaus im Beschwerdefall auch anlassbezogen überprüft.

Kernelement der gesetzlichen Vorgaben zu den ambulanten Wohngemeinschaften, denen das Grundverständnis von privatem Wohnen zugrunde liegt, ist die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Wahlfreiheit bezüglich eines Pflegedienstes (Art. 2 Abs. 3 PflWoqG). Diese Selbstbestimmung, welche in der Regel durch ein Gremium gewährleistet wird, in dem Angehörige, Betreuer und Bewohnerinnen und Bewohner vertreten sind, beinhaltet darüber hinaus eine interne Qualitätssicherungsfunktion und die Regelung aller Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Die Aufgabe der FQA/Heimaufsicht beinhaltet neben der (auf Wunsch) durchzuführenden Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner (Art. 18 PflWoqG), im Rahmen jährlicher Prüfungen festzustellen, ob die Pflege- und Betreuungsqualität durch den jeweiligen Pflegedienst dem fachlich anerkannten Stand entspricht und die Selbstbestimmung und damit die interne Qualitätssicherung gewährleistet ist.

Unter anderem begutachten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FQA/Heimaufsicht nach Einholung der erforderlichen Zustimmungen den Pflegezustand von Bewohnerinnen und Bewohnern. Dazu prüfen und beobachten sie, ob die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des in der Wohngemeinschaft tätigen Pflegedienstes erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse (Ergebnisqualität) entsprechen. Ist dies nicht der Fall, stehen neben Mängelfeststellungen auch ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie Anordnungen und ggf. auch die Untersagung der Tätigkeit des Pflegedienstes in der Wohngemeinschaft zur Verfügung.

Wie bereits im Qualitätsbericht der FQA/Heimaufsicht 2013/2014 dargestellt, haben die bisherigen Überprüfungen gezeigt, dass bei einem funktionierenden Gremium und der damit vorhandenen internen Qualitätssicherung die Feststellung von Mängeln in ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Ausnahme ist.

Für die Überprüfung der Pflegequalität durch ambulante Pflegedienste außerhalb von Wohngemeinschaften ist die jeweilige Pflegekasse der Pflegebedürftigen zuständig, die über die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen (ARGE) den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Bayern (MDK) mit der Qualitätsprüfung beauftragt.

Detailliertere Ausführungen hierzu sind der Stellungnahme des Sozialreferates vom 14.07.2016, die diesem Schreiben als Anlage beiliegt, zu entnehmen. Darüber hinaus teilt das Sozialreferat mit, dass der seit 01.08.2016 im Regelbetrieb arbeitende Fachdienst Pflege des Sozialreferates in der häuslichen Versorgung den Umfang der Bedarfe bei Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Sozialhilfe überprüft.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-S-KVA), welches für den Vollzug des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) zuständig ist, hat auf Nachfrage Folgendes mitgeteilt:

„Art. 18 GDVG regelt die Anzeigepflichten für krankenpflegerisch tätige Personen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde als der unteren Behörde für Gesundheit. Zudem beinhaltet Art. 18 GDVG auch eine Rechtsgrundlage für die teilweise oder vollständige Untersagung der krankenpflegerischen Tätigkeit, wenn eine Unzuverlässigkeit vorliegt. Der Bereich RGU-S-KVA kümmert sich zusammen mit der Fachbehörde Gesundheitsamt um die Einhaltung und Durchsetzung der Meldepflicht (Vorlage von Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, Beschreibung und beruflichen Ausbildung oder alternativ Berufsurkunden) und führt bei Hinweisen (z. B. Eintragungen im Führungszeugnis) entsprechende Zuverlässigkeitsprüfungen durch. Mit den Vorschriften aus Art. 18 GDVG soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter von ambulanten Pflegediensten gesundheitlich, fachlich und charakterlich für eine krankenpflegerische Berufstätigkeit geeignet sind und pflegebedürftige Personen vor unzuverlässigem Personal geschützt werden.“

Von den vorstehenden Ausführungen bitte ich Kenntnis zu nehmen und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle